




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden
der Länderkommission
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum 28. Mai 2024
Aktenzeichen SM55-5454-13/1/44
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
am Zentrum für Psychiatrie Emmendingen am 24. August 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 21. März 2024, mit dem Sie den Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle im Maßregelvollzug (MRV) Emmendingen übersenden, danke ich Ihnen.

Den differenzierten Bericht der Nationalen Stelle schätzen wir zur Verbesserung der Arbeit der Forensischen Kliniken im Land sehr. Auch die Klinik dankt für den Bericht einschließlich der mitgeteilten positiven Beobachtungen.

Zu den im Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich unter Einbeziehung der Stellungnahme der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Emmendingen gerne im Folgenden Stellung.

I Belegungssituation

Die im Bericht festgestellte Belegungssituation stellt derzeit alle baden-württembergischen Maßregelvollzugskliniken vor Herausforderungen. Die Nationale Stelle empfiehlt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem zu begegnen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Wie bereits in vorausgegangenen Schreiben dargestellt, waren die Zuweisungs- und Belegungszahlen bei Unterbringungen gemäß § 63 StGB im Psychiatrischen Krankenhaus und gemäß § 64 StGB in der Entziehungsanstalt über Jahre relativ stabil. Seit 2017 sind zunächst die gerichtlichen Anordnungen nach § 64 StGB und seit 2018 auch diejenigen nach §§ 126a StPO, 63 StGB in erheblichem Maße angestiegen.

Wir sind fortlaufend und mit Hochdruck darum bemüht, die Belegungssituation in den Kliniken wieder zu verbessern. Hierzu werden allerdings zusätzliche stationäre Plätze benötigt, für welche – neben den begrenzten Möglichkeiten einer Umwidmung von Bestandsgebäuden – insbesondere Neubaumaßnahmen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf erforderlich sind.

An den Standorten Wiesloch und Calw werden derzeit bereits Neubauvorhaben realisiert, durch die 54 neue Plätze für Unterbringungen nach § 63 StGB sowie 50 Plätze für Unterbringungen nach § 64 StGB entstehen.

Die Eröffnung des Neubaus in Wiesloch ist bis Herbst 2024 geplant, diejenige in Calw für die zweite Jahreshälfte 2024.

Zur Entlastung der Lage im Bereich des § 64 StGB wurde die ehemalige Haftanstalt „Fauler Pelz“ in Heidelberg für eine Interimsnutzung als Suchtmaßregelvollzug instandgesetzt und baulich angepasst. Die Patientenaufnahme hat am 21. August 2023 begonnen, die dortige Belegung wurde mittlerweile schrittweise auf bis zu 64 Plätze erhöht.

Zudem sind in Schwäbisch Hall und Winnenden zwei neue Standorte für Unterbringungen nach § 64 StGB geplant.

In Schwäbisch Hall schreiten die Baumaßnahmen voran. Am Standort, welcher nach aktueller Planung im ersten Halbjahr 2025 in Betrieb genommen wird und den Interimsbetrieb in Heidelberg ablösen soll, werden 100 neue Therapieplätze entstehen. In Winnenden wird die Errichtung eines Neubaus für den Maßregelvollzug noch einige Jahre in Anspruch nehmen, da an der hierfür vorgesehenen Stelle noch ein Gebäude für Suchtbehandlung untergebracht ist, für das zunächst ein Ersatzbau geschaffen werden und die notwendige Gesamt-Finanzierung noch sichergestellt werden muss.

In Weissenau läuft die Planung für einen Neubau, mit dem weitere 48 Plätze für unterzubringende Personen nach § 63 StGB geschaffen werden.

Zudem läuft derzeit eine Standortsuche für die Etablierung eines neuen Klinikstandorts nach § 63 StGB. Auch wird im Rahmen eines neu entwickelten forensischen Satellitenkonzeptes intensiv nach geeigneten Standorten für die Einrichtung von Außenstellen bestehender Maßregelvollzugskliniken gesucht.

In Emmendingen selbst wird – wie auch bereits vor Ort berichtet – derzeit ein Erweiterungsbau errichtet, dessen Inbetriebnahme nach aktuellem Stand für das Frühjahr 2025 vorgesehen ist, und der zu einer deutlichen Verbesserung der Unterbringungsbedingungen im Kriseninterventions- und Sicherheitsbereich führen wird. Für ein ab Frühjahr 2025 durch einen Heimneubau auf dem Gelände in Emmendingen freiwerdendes Gebäude befindet sich eine Sanierung für die Nachnutzung durch den Maßregelvollzug in Planung.

1. Mehrfachbelegung

Da die geschilderten Maßnahmen wegen der Dauer von Bauprojekten keine kurzfristige Abhilfe schaffen konnten, um die stark gestiegene Zahl der gerichtlich zugewiesenen Patientinnen und Patienten unterzubringen, und der Effekt klinikinterner räumlicher Maßnahmen durch den Zuweisungsanstieg jeweils wieder neutralisiert wurde, musste in allen Kliniken in rechtlich zulässigem Rahmen verdichtet werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten war dies in Emmendingen nur durch eine Mehrfachbelegung der Zimmer möglich.

2. Mehrfachbelegung ohne abgetrennte Toilette

Die Nationale Stelle beanstandet zurecht, dass zum Besuchszeitpunkt in einem mehrfach belegten Patientenzimmer der derzeitigen Krisen- und Sicherungsstation 29 die Toilette lediglich durch einen Vorhang als Sichtschutz abgetrennt war. Den dort untergebrachten Patienten steht tagsüber eine außerhalb des Zimmers befindliche Gemeinschaftstoilette zur Verfügung, so dass eine Nutzung der im Raum befindlichen Toilette ausschließlich während eines Nachteinschlusses erforderlich wurde. Mit Inbetriebnahme des o. g. Erweiterungsbaus werden für Fälle eines Nachteinschlusses Einzelzimmer mit eingebauter Nasszelle zur Verfügung stehen. Für die Zeit bis dahin haben wir die Klinik aufgefordert, das Zimmer mit nur einer Person zu belegen oder aber eine Nutzung der außerhalb des Zimmers befindlichen Gemeinschaftstoilette auch nachts zu ermöglichen.

II Beschwerdemanagement

Von der Nationalen Stelle wird angeregt, dass die Kontaktdaten der zuständigen Beschwerdestellen – insbesondere der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson – gut sichtbar auf den Stationen aushängen. Die Klinik greift diesen Vorschlag gerne auf und hat mitgeteilt, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Kontaktdaten auf allen Stationen deutlich sichtbar ausgehängt werden.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Nationale Stelle hat festgestellt, dass bei der Aufnahme und bei einer Verlegung auf die Krisen- und Sicherungsstation der Klinik bei allen Patientinnen und Patienten eine Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt wird. Die – nach der der Nationalen Stelle vorliegenden Dokumentation und nach Aussage der Klinik – schonende Durchführung der Durchsuchungen bewertet die Nationale Stelle positiv. Zurecht weist die Nationale Stelle auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hin, wonach Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt. In Baden-Württemberg ist die Zulässigkeit von mit Entkleidung verbundenen Durchsuchungen in §§ 50 Absatz 1 Satz 3 PsychKHG in Verbindung mit 64 Absatz 2 und 3 JVollzGB III geregelt. Die Vornahme einer solchen Durchsuchung ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug im Einzelfall zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Nach § 64 Absatz 3 JVollzGB III kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach § 64 Absatz 2 JVollzGB III durchsucht werden können.

Die gesetzliche Grundlage für diese generelle Anordnungsmöglichkeit ist auch durch das im Besuchsbericht der Nationalen Stelle angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht in Frage gestellt worden. Beanstandet wurde vielmehr, dass die Anordnung der Anstaltsleitung den Vollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit einräumte, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist. Im

zugrundeliegenden Sachverhalt war die Durchsuchung nach Besuchskontakten zu Angestellten eines Gerichts und zur Polizei erfolgt.

Bei der Umsetzung der Anordnung der Anstaltsleitung kommt der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes somit wesentliche Bedeutung zu. Es ist daher unumgänglich, dass die Anstaltsleitungen entsprechend der Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen entsprechender genereller Anordnungen den Vollzugsbediensteten die Möglichkeit einräumen, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat die Klinik dementsprechend auch von hiesiger Seite aufgefordert, in den internen Anweisungen klarzustellen, dass mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchungen nur unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hin erfolgen und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert werden, dass die Möglichkeit besteht, hiervon in Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch die untergebrachten Personen sehr unwahrscheinlich ist.

IV Häufigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen

In den Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB werden Personen eingewiesen, die im Zustand einer krankheits- bzw. störungsbedingt erheblich verminderten oder aufgehobenen Schuldfähigkeit erhebliche rechtswidrige Taten begangen haben. Da ein entsprechend gefährdendes Verhalten sich krankheitsbedingt auch im Rahmen von Unterbringung und Behandlung manifestieren kann, sind zum Schutz der Untergebrachten wie zum Schutz der Mituntergebrachten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken unter verfassungs- und landesrechtlich eng geregelten Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich und statthaft. Dabei ist unbestritten, dass diese Maßnahmen lediglich als ultima ratio zum Einsatz kommen sollen und auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken sind. Um dies zu gewährleisten ergreifen die Kliniken vielfältige Maßnahmen, wie ethische Fallbesprechungen, Supervisionen oder externe Zertifizierungen der internen Abläufe. Untergebrachte gemäß § 64 StGB sind unter suchtmittelabstinenten Unterbringungsbedingungen im Vergleich zu Untergebrachten gemäß § 63 StGB grundsätzlich deutlich seltener von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffen, was bei Klinik-Vergleichen zu berücksichtigen ist.

Baden-Württemberg hatte als bundesweit erstes Land ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen gesetzlich eingeführt, das auch die Maßregelvollzugs-Kliniken im Land umfasst, so dass differenzierte Daten für diesen sensiblen Bereich der psychiatrischen Versorgung – gerade auch zur Zahl und Dauer von Isolierungen und Fixierungen – zur Verfügung stehen.

Der Hinweis der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Emmendingen, dass die erhöhte Zahl der Zwangsmaßnahmen insbesondere im Jahr 2022 auf wenige Einzelfälle mit klinisch und rechtlich begründeter Indikation zurückzuführen war, lässt sich anhand der Melderegisterdaten nachvollziehen.

Jede Fixierung mit einer Dauer von mehr als 30 Minuten beruht zudem auf einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 49 in Verbindung mit § 25 PsychKHG.

Die Klinik berichtet, dass es sich bei diesen Einzelfällen um besonders schwer erkrankte Personen handelte mit wiederholt auftretenden schwersten Fremdaggressionen oder Selbstschädigungstendenzen als Symptom der Grunderkrankung. Die Klinik steht bei solchen Fällen auch in Kontakt mit der Psychiatrischen Universitätsklinik Freiburg und zog konkret deren Expertise bei.

Dennoch werde ich die Anregungen der Nationalen Stelle aufgreifen und habe mein Haus bereits beauftragt, die Einbeziehung ggf. weiterer externer Sachverständiger zur Überprüfung längerdauernder Isolierungen wie auch eine Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde zu prüfen und das ggfs. Erforderliche zu veranlassen.

V Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, zur Schonung des Schamgefühls neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, ist von der Maßregelvollzugsklinik aufgegriffen worden. Es werden verschiedene alternative Optionen geprüft und auf einer Suchttherapiestation auch Erfahrungen mit dem Einsatz eines Markersystems gesammelt.

Abschließend ist es mir ein ausdrückliches Anliegen, Ihnen und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter nochmals für Ihre engagierte und wichtige Arbeit zu danken.

Anhand der konstruktiven Rückmeldungen ergeben sich wertvolle Impulse für Verbesserungen bei der Gestaltung der Unterbringung im Spannungsfeld von Besserung und Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen